

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Donzdorf mit den
Stadtteilen Reichenbach u.R.
und Winzingen

Herausgeber: Stadtverwaltung Donzdorf
durch Messelstein-Verlag GmbH
73072 Donzdorf, Schattenhofergasse 7
Tel. 0 71 62/9 10 11-0, Fax 9 10 11-22
info@messelstein.de, www.messelstein.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil
das Bürgermeisteramt, für den
übrigen Teil Messelsteinverlag GmbH
Bezugspreis € 14,25 vierteljährlich
30.01.2026 66. Jahrgang

05

StadtDonzdorf

Mitteilungen



S. 4
BATSCH-NASS-PARTY
Schloss Donzdorf

Holzbrockeler
Prunksitzung
Heldenberghalle
Winzingen

S. 6 ff.
Haushaltssatzung/
Haushaltsplan
der Stadt Donzdorf

S. 13
Anmeldung für das
Kindergartenjahr
2026/2027



Wer wird Kinderprinz und -prinzessin?

**Kinderfasnet in der Stadthalle
Sonntag, ab 14 Uhr**

Öffnungszeiten		
Bürgermeisteramt	Telefon 922-0 Telefax 922-521 E-Mail: stadt@donzdorf.de	
Montag - Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr 8.30 - 12.00 Uhr	
Freitag		
Bürgerbüro	Tel. 922-501/502/503/504/505 Fax 922-524	
Mo., Di., Mi.	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	
i-Punkt	Tel. 922-511	
Mo., Di., Mi.	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	
Verwaltungsstelle Reichenbach u. R.	Tel. 922-708	
Ortsvorsteher	Tel. 922-941	
73072 Dondorf, Ringstraße 8	Fax 922-531	
Sprechzeiten:		
Montag	10.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr	
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	
Freitag	geschlossen	
Sprechzeiten des Ortsvorstehers:		
Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	
Verwaltungsstelle Winzingen/Bürgerhaus	Tel. 922-709	
Ortsvorsteher	Tel. 922-951	
Gmünder Str. 19	Fax 922-532	
Sprechzeiten:		
Montag	15.00 - 18.00 Uhr	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr	
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr	
Freitag	geschlossen	
Sprechzeiten des Ortsvorstehers:		
Montag	17.30 - 18.30 Uhr	
oder Termine nach Vereinbarung		
Poststelle Winzingen/Bürgerhaus		
Montag bis Freitag	15.00 - 17.00 Uhr	
Stadtarchiv	Tel. 07162-922341 Fax: 07162-922-525	
Kontaktzeiten:		
Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr	
14tägig; Termine nach Vereinbarung		
E-Mail: archiv@donzdorf.de		
Stadtbücherei	Tel. 922-706	
Montag	15.00 - 18.00 Uhr	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr	
	15.00 - 18.00 Uhr	
Mittwoch	15.00 - 19.00 Uhr	
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr	
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr	
Musikschule Dondorf	Tel. 922-512 oder -520	
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
Volkshochschule	Tel. 922-307 oder -317	
Montag bis Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Montag u. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr	
Postagentur	Montag bis Samstag Montag bis Freitag	9.00 - 12.00 Uhr 14.30 - 17.00 Uhr

Stauferwerk	Tel. 07161/98602-22 www.stauferwerk.de E-Mail: info@stauferwerk.de	
In Dondorf:		
Schloss 1-4, 73072 Dondorf		
Sprechzeiten:		
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr	
In Eislingen:		
Bahnhofstr. 15, 73054 Eislingen (dienstags geschlossen)		
Montag, Mittwoch	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr	
Freitag	08:00 - 14.00 Uhr	
Unsere telefonischen Kontaktzeiten		
Montag bis Mittwoch	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr	
Freitag	08:00 - 14.00 Uhr	
Freibad geschlossen		
Kleinschwimmhalle		
Öffnungszeiten:		
Dienstag	19.00 - 21.00 Uhr nur für Erwachsene	
Mittwoch	16.00 - 20.00 Uhr	
Freitag	14.00 - 18.00 Uhr	
Samstag	14.00 - 19.00 Uhr	
Wertstoffhof des Landkreises Göppingen in der Stadt Dondorf beim Bauhof in der Öschstraße		
Dienstag	16.30 - 18.30 Uhr	
Donnerstag	16.30 - 18.30 Uhr	
Samstag	9.00 - 12.30 Uhr	
Öffnungszeiten auf dem Grüngutplatz Süßen		
April - Oktober	Montag - Mittwoch Freitag Samstag	14.00 - 18.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 18.00 Uhr
November	Montag - Mittwoch Freitag Samstag	14.00 - 17.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr 09.00 - 17.00 Uhr
Dez. -14. Feb.	Samstag	12.00 - 16.00 Uhr
15.02. - 31.03.	Mittwoch Samstag	14.00 - 17.00 Uhr 12.00 - 16.00 Uhr
Sozialstation St. Martinus, Auskunfts- u. Beratungsstelle		
	Telefon 91223-0 Fax 91223-26	
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
Montag bis Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach tel. Vereinbarung möglich.		
Notruf - Bereitschaftsdienste		
Rettungsdienst		
- Notfallrettung	112	
- Krankentransport	ohne Vorwahl 19222	
Feuerwehr Notruf	112	
Polizei Notruf	110	
Polizeiposten Dondorf	910310	
	Fax 910315	
Polizeirevier Eislingen	07161/8510	
Staatl. Forstrevier Dondorf	07331/304225	
Revierförster Schwarz	0160/5319952	
Frauen- und Kinderhilfe		
Göppingen e.V.	07161/72769	
(Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder Aufnahme u. Beratung)	Postfach 426	

Sozialstation St. Martinus	91223-0
Telefonseelsorge: evangelisch	Fax 91223-26 08001110111
Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e.V.	07161/72769
(Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder Aufnahme u. Beratung) Postfach 426	
Sozialstation St. Martinus	91223-0
Telefonseelsorge: evangelisch	Fax 91223-26 08001110111
katholisch	08001110222
Beratungsstelle der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Göppingen 07161/9404445	
Sprechzeiten: Mo.-Do. von 8.30 - 9.30 Uhr	
Pflegestützpunkt des Landkreises Göppingen Kostenlose und neutrale Auskunft und Beratung zum Thema Pflege. Landratsamt Göppingen, E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkgp.de, www.psp-gp.de Telefon 07161/202-4022, -4023 oder -4024	

Stördienste

Wasser Stadtwerke Donzdorf 922-707

Strom Stauferwerk GmbH + Co. KG 0800 / 5053062

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

EVF-Störungshotline (24/7): 0800-6101-767 (kostenlos)
(stets aktuell zu finden unter <http://evf.de/kontakt/>)

Bereitschaftsdienst Apotheke

nur in dringenden Fällen:

Dienstbeginn: 8.30 Uhr für 24 Stunden

Fr., 30.01.: Burg-Apotheke, Hauptstraße 66, Salach,
Telefon (07162) 9460640

Sa., 31.01.: Neue Rigi-Apotheke, Göppinger Str. 4,
Holzheim, Telefon (07161) 9883884

So., 01.02.: Alfalfa-Apotheke, Hauptstraße 57/1,
Eislingen/Fils, Telefon (07161) 9883401

Mo., 02.02.: Bad-Apotheke Überkingen, Otto-Neidhart-
Platz 2, 73337 Bad Überkingen,
Tel. (07331) 64848

Di., 03.02.: easy Apotheke Göppingen, Marktstraße 7,
Telefon (07161) 9560898

Mi., 04.02.: Markt-Apotheke, Wagnerstr. 1/Ecke Haupt-
straße, Donzdorf, Telefon (07162) 21011

Do., 05.02.: Apotheke im Nel Mezzo, Bahnhofstr. 94,
73312 Geislingen, Tel. (07331) 3059999

Sonntags Schloss-Apotheke, Hauptstr./Mittelmühl-
10.00 - 12.00 Uhr gasse 1, Donzdorf, Tel. 07162/912340

Im Internet finden Sie unter lakbw.notdienst-portal.de eben-
falls die notdienstbereiten Apotheken

Bereitschaftsdienst der Ärzte

nur in dringenden Fällen)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfall-
dienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)**

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und
digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungs-
empfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann

direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen,

Eichertstr. 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen,

Eichertstr. 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 8 - 20 Uhr

Urlaub

Praxis Dr. Roth Urlaub am 02.02. und 03.02.2026

**Die Vertretung übernehmen alle anwesenden Donzdorfer
Hausärzte sowie die Praxis Bomporis,**

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Göppingen an Wochenenden und Feiertagen wird durch die kassenärztliche Vereinigung Stuttgart zentral über Anrufbeantworter unter der Telefonnummer **0761/120 120 00** bekanntgegeben.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel.: 01805-843736 Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen
**Diese Telefonnummer leitet von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis
Göppingen-Geislingen um.**

0,14 Euro/min aus dem Festnetz, 0,42 Euro/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 Uhr bis 22:00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.**
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.
- Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat

Fundtiere auf der Gemarkung der Gemeinde

Tierherberge Donzdorf – für Hunde

Tel.: 07162 – 943 288

Katzenschutz Donzdorf – für Katzen Tel. 07162 – 2 11 20

Die beiden Tierheime in Donzdorf sind jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr direkt zu erreichen und zwischen 18.00 und 8.00 Uhr ist die Tierrettung anzurufen Tel. 0177 35 90 902 oder die Polizei zu verständigen.

Verletzte oder verunfallte Tiere gehören nicht in ein Tierheim, sondern zu einem Tierarzt, bzw. in eine Tierklinik.



Deutsche Umwelthilfe

50 Jahre Wir setzen Umweltschutz durch

Wildbienen?

SCHÜTZEN WIR.

Mach es wie Marion Kracht. Mach mit.

Für uns alle. www.duh.de/50jahre



Veranstaltungskalender Kulturring, Stadtverwaltung

Freitag, 31.01.2026

Gewölbekeller Schloss Donzdorf,
20.00 Uhr Ramba Zamba in alten Gemäuern
Kapelle: Sun'n Fun, Karten im Vorverkauf
Veranstalter: StT Feschtkappa

Sonntag, 01.02.2026

Stadthalle
14.00 Uhr Kinderfasnet
Einlass: 13.00 Uhr
V.: Kulturring Donzdorf

Samstag, 31.01.2026

Lautertalhalle
10.15 Uhr, HSG Wi/Wi/Do E-Jgd.gem.2 – TSV Betzingen
11.45 Uhr, HSG Wi/Wi/Do B-Jgd.weibl. – HSG Leinf.-Echterdingen
13.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 4 – TSG Eislingen 2
15.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Männer 3 – TV Schlat
17.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 2 – TSG Eislingen
19.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Männer 2 – TSG Eislingen

Sonntag, 01.02.2026

Lautertalhalle
10.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do E-Jgd.weibl. – TSV Königen
11.15 Uhr, HSG Wi/Wi/Do B-Jgd. – HSG Schönbuch
13.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do A-Jgd. – HSG Leinf.-Echterdingen
15.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do A-Jgd.weibl. – HSG Schönbuch
17.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do C-Jgd.weibl. – HBRegion Bottwar SG

21. Holzbrockeler Prunksitzung



Kostümierung erwünscht!
06./07.02.2026
Heldenberghalle Winzingen | Beginn 20:30

Eintrittskarten unter Kartenvorverkauf@twinzingen.de

Berichte aus den Gremien

Aus den Beratungen des Gemeinderats Sitzung am 26.01.2026

In der Sitzung wurden nachfolgende Themen behandelt und folgende Beschlüsse gefasst.
genommen.

Wahl des Bürgermeisters

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Martin Stölzle endet mit Ablauf des 4. Juli 2026. Die Vorbereitungen für die Bürgermeisterwahl sind zu treffen. In diesen Zusammenhang hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

Der Wahltag wird auf Sonntag, den 26. April 2026 festgesetzt. Der Wahltag für eine evtl. notwendige Stichwahl wird gem. § 45 Abs. 2 GemO auf Sonntag, den 10. Mai 2025 festgesetzt. Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger am Freitag, den 13. Februar 2026 sowie am Samstag, den 14. Februar 2026 in der NWZ und der Stuttgarter Zeitung. Der Bewerbungsschluss wird festgesetzt auf Montag, den 30. März 2026. Die Einreichungsfrist für eine etwaige Stichwahl beginnt am Montag, den 27. April 2026 und endet am Mittwoch, den 29. April 2026. Die öffentliche Vorstellung der Bewerber erfolgt

- am Montag, den 13. April 2026 in der Heldenberghalle im Stadtteil Winzingen,
- am Dienstag, den 14. April 2026 in der Markus-Rehm-Halle im Stadtteil Reichenbach u. R. und
- am Mittwoch, den 15. April 2026 in der Stadthalle in Donzdorf.

Beginn ist jeweils um 20.00 Uhr.

Darüber hinaus wurde der Gemeindewahlaußschuss, dem die Leitung der Gemeindewahlen und Feststellung des Wahlergebnisses obliegt, gewählt.



Gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB für Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo)

Im Oktober 2025 wurde von Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (der sog. „Bauturbo“) erlassen. Hierdurch werden zentrale Regelungen des BauGB geändert, welche für die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben entscheidend sind. Zugunsten des Wohnungsbaus und ergänzenden Einrichtungen (z.B. Kitas) wird es wesentlich erleichtert von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu befreien oder Vorhaben im unbeplanten Innen- und auch im Außenbereich in erweitertem Rahmen zulassen zu können. Der befristet bis zum 31.12.2030 neu eingeführte § 246e BauGB lässt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Abweichen von allen Vorschriften des BauGB zu. Vorhaben, die zur Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage bisher zwingend die Aufstellung eines Bebauungsplans oder eine Bebauungsplanänderung benötigten, können bei Einhaltung der im Gesetz geforderten Vorgaben direkt zugelassen werden. Aufgrund des neuen weitreichenden Zulässigkeitsrahmens und der damit verbundenen Bedeutung für die Planungshoheit der Gemeinde wurde durch § 36a des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung eine Zustimmungsregelung eingeführt. Demnach bedürfen Vorhaben, die nach dem „Bauturbo“ zugelassen werden sollen, explizit einer Zustimmung der Gemeinde. Mit Änderung der Hauptsatzung wird die abschließende Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde geregelt. In diesem Zuge hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen:

1. Die der Gemeinde nach § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 34 Abs. 3b BauGB sowie der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB obliegenden Zustimmungsentscheidungen werden wie folgt übertragen:

- **Abweichungen nach § 246e BauGB – befristet bis 31.12.2030**

Für die Erteilung der Zustimmung bei Abweichungen im Innenbereich und Außenbereich nach § 246e BauGB ist der **Gemeinderat** zuständig.

- **Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB sowie Abweichungen nach § 34 Abs. 3b BauGB**

Für die Erteilung der Zustimmung bei **Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB** sowie **Abweichungen nach § 34 Abs. 3b BauGB** gilt folgende Zuständigkeitsverteilung:

- a) Vorhaben (Ein- oder Zweifamilienhäuser – kein erheblicher Abweichungs- und Befreiungsumfang): Zuständigkeitsübertragung auf die **Stadtverwaltung (Bauamt Sachgebiet Stadtplanung)**
- b) Vorhaben (**Mehrfamilienwohnhäuser**): Zuständigkeitsübertragung auf den technischen Ausschuss (**Bauausschuss**).
 - Für selbstständige Wohnbauvorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten gem. §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die Anwendung des BauTurbos grundsätzlich ausgeschlossen
2. Der Bauausschuss oder die Stadtverwaltung können bei Vorhaben, die für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung von städtebaulicher und struktureller Bedeutung sind, die Zustimmung auf den Gemeinderat übertragen.

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Donzdorf ist seit vielen Jahren im Wesentlichen unverändert, es wurden nur Änderungen im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen oder sonstigen notwendigen Aktualisierungen vorgenommen. Nun hat aber die Praxis in den vergangenen Jahren gezeigt, dass insbesondere die Wertgrenzen für die Zuständigkeitsabgrenzung der Organe nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen. Dies gilt sowohl bei Personalentscheidungen als auch bei Sach- und Finanzfragen, die deshalb an die aktuellen Verhältnisse ange-

passt werden sollten. Ähnliches gilt dem Grunde nach für die finanziellen Wertgrenzen. Allein in der Zeit von 2020 bis 2025 ist der Verbraucherpreisindex um 21,9 Punkte gestiegen, so dass insgesamt für den Zeitraum seit der Euro-Umstellung von einer Verdoppelung der Preise auszugehen ist. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die bisherigen Zuständigkeitskategorien so zu modifizieren, dass die Zuständigkeit der Verwaltung für den laufenden Betrieb auch von der Verwaltungs-zuständigkeit abgedeckt ist und Ausschüsse und Gemeinderat entsprechend für grundlegende Investitionen in der Zuständigkeit bleiben. Darüber hinaus wurde im Oktober 2025 durch den sogenannten „Bauturbo“ eine Zustimmungsregelung eingeführt. Demnach bedürfen diese Vorhaben explizit einer Zustimmung der Gemeinde. Mit Änderung der Hauptsatzung wird die abschließende Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde geregelt. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Sanierung der Turn- und Schwimmhalle - Antragstellung über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS)

Bereits 2021 hat der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt und beauftragt, ein Gesamtsanierungskonzept für die Turn- und Schwimmhalle beim Schulzentrum an der Messelbergsteige zu erstellen. Auf Basis dieser Konzeption wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Zuschussanträge gestellt, von denen jedoch keiner positiv beschieden wurde, da die Programme regelmäßig mehrfach überzeichnet waren.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat im Oktober 2025 mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einen neuen Projektaufruf gestartet. Im Dezember hat die Verwaltung daraufhin eine Projektskizze eingereicht. Der Bund würde sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen; der Eigenanteil beträgt mindestens 55 Prozent. Das Gesamtkostenvolumen wurde aufgrund von Baukostensteigerungen auf 6,5 Mio. Euro fortgeschrieben. Sollte das Projekt in den Förderkreis aufgenommen werden, kann in den kommenden Monaten der konkrete Förderantrag gestellt werden. Der Gemeinderat hat daher die Verwaltung ermächtigt und beauftragt, zur anteiligen Finanzierung der Sanierungskosten der Turn- und Schwimmhalle eine Projektskizze über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen.

Erneuerung der Wasserleitung im Rahmen der Neugestaltung des Straßenraums im Bereich der Baumaßnahme „Stadthaus am Wörhrplatz“

- Vergabe der Ingenieurleistungen

- Baubeschluss

Im Rahmen der Neugestaltung des Straßenraums im Bereich der Baumaßnahme „Stadthaus am Wörhrplatz“ soll eine neue Wasserleitung am Wörhrplatz verlegt und die bestehende Wasserleitung im Bereich der Neugestaltung der Hauptstraße erneuert werden. Die Kosten für diese Baumaßnahme werden mit Baukosten in Höhe von ca. 120.000 € brutto und Ingenieurkosten mit ca. 18.000 € brutto veranschlagt. Die bestehende Wasserleitung weist altersbedingt ein erhöhtes Schadensrisiko auf. Eine Erneuerung im Zuge der Straßenbaumaßnahme ist daher wirtschaftlich und technisch sinnvoll.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die Ingenieurleistungen für die Erneuerung der Wasserleitung auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure an die Donzdorfer Ingenieurgesellschaft VTG Straub mbH zu vergeben. Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung öffentlich auszuschreiben.

Weitere Informationen können im Ratsinformationssystem abgerufen werden: <https://donzdorf.ris-portal.de/sitzungen>
Bitte beachten Sie die weitere Berichterstattung in der Tagespresse.

Hauptsatzung der Stadt Donzdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26.01.2026 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder vergleichbarer Weise einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss;
- 1.2 der Technische Ausschuss (Bauausschuss);
- 1.3 die Personalkommission.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Die Personalkommission besteht aus dem Bürgermeister, einem Vertreter jeder Fraktion des Gemeinderates, einem Mitglied des zuständigen Fachamts, einem Mitglied des Personalamts sowie einem Mitglied des Personalrats. Über die Zuziehung weiterer Personen entscheidet der Bürgermeister. Über die Besetzung der Personalkommission entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss. Vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 2.1.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 - 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.
 - 3.1 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

- (5) Entscheidungen, die einer Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen sowie Beschlüsse, die der Aufsichtsbehörde anzugezeigen sind, behält sich der Gemeinderat auf allen Gebieten vor.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (insbesondere Organisation, Statistik und Wahlen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit);
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 - 1.3 Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - 1.4 Verkehrswesen – *konzeptionelle Arbeit* -, sowie Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen und Straßenbeleuchtung;
 - 1.5 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung – *konzeptionelle Arbeit und Verwaltungsabwicklung* -;
 - 1.6 Sicherheit und Ordnung, Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 - 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten (insbesondere Stadtbücherei, Volkshochschule, Musikschule, Archiv);
 - 1.8 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;

- 1.9 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 - 1.10 Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtungen – *konzeptionelle Arbeit*;
 - 1.11 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - 1.12 Wirtschaftsförderung und Marktangelegenheiten;
 - 1.13 Stadtsanierung – *finanzielle Förderung*.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
- Die Besetzung der Personalkommission. Vergleiche § 4 Abs. 2;
 - Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von mehr als 200 Euro bis zu 2.500 Euro jährlich sowie der Austritt aus solchen;
 - Auszeichnungen und Ehrungen (nicht Ehrenbürgerrecht);
 - Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan mit einem Betrag von mehr als 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall;
 - Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall und Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von 1.000 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall;
 - Die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit diese über § 15 Abs. 2 Nr. 2.5 hinaus gehen, maximal jedoch bis einschließlich 100.000 Euro;
 - Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro und die Niederschlagung solcher Ansprüche zwischen 15.000 Euro und 50.000 Euro jeweils im Einzelfall;
 - Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall;
 - Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Betrag von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss (Bauausschuss)

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses (Bauausschuss) umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
 - 1.3 technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.4 Verkehr – *bauliche Abwicklung*;
 - 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude;
 - 1.6 Konzeption und Pflege von Park- und Gartenanlagen;
 - 1.7 Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtungen – *bauliche Maßnahmen*.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss (Bauausschuss) über:
- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Rahmen der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3;
 - 2.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
 - 2.3 Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet;
 - 2.4 die Wertgrenzen des Verwaltungsausschusses gelten bei Entscheidungen des Bauausschusses innerhalb seiner Zuständigkeit analog.
- (3) Die der Gemeinde obliegenden Zustimmungsentscheidungen nach § 36a BauGB für Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BauTurbo) werden wie folgt übertragen:
- 3.1 die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung bei Abweichungen im Innen- oder Außenbereich nach § 246e BauGB wird auf den Gemeinderat übertragen,
 - 3.2 die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung bei Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB sowie Abweichungen nach § 34 Abs. 3b BauGB für Ein- oder Zweifamilienhäuser ohne erheblichen Abweichungs- oder Befreiungsumfang, wird auf die Stadtverwaltung (Bauamt, Sachgebiet Stadtplanung) übertragen,

- 3.3 die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung bei Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB sowie Abweichungen nach § 34 Abs. 3b BauGB für Mehrfamilienhäuser, wird auf den Technischen Ausschuss (Bauausschuss) übertragen,
 - 3.4 für selbstständige Bauvorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten nach §§ 8,9 BauNVO wird die Anwendung des BauTurbos grundsätzlich ausgeschlossen,
 - 3.5 bei Vorhaben, die für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung von städtebaulicher oder struktureller Bedeutung sind, können der Bauausschuss oder die Stadtverwaltung die Zustimmungsentscheidung an den Gemeinderat übertragen.
- (4) Zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit informiert die Verwaltung den Bauausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben.

§ 9 Personalkommission

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheidet die Personalkommission über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 12 TvöD oder der Entgeltgruppen S 11a bis S 12 TvöD-SuE. Sofern kein Einvernehmen zustande kommt, entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Stelle der Bauhofleitung. Über deren Personalangelegenheiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Ältestenrat;
2. der Sport- und Kulturausschuss.

§ 11-Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln. Zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

§ 12 Sport- und Kulturausschuss

- (1) Es wird ein Sport- und Kulturausschuss gebildet, der in kulturellen Angelegenheiten und Partnerschaftsfragen beratend mitwirkt.
- (2) Der Sport- und Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Präsidenten des Kulturrings als stellvertretenden Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und der Vereine.

IV. Bürgermeister

§ 13 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters

Als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden drei Mitglieder des Gemeinderates bestellt.

§ 15 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10, Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TvöD oder Entgeltgruppe S 9 TvöD-SuE,, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Musiklehrern der Musikschule Donzdorf. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Stelle der Bauhofleitung. Über deren Personalangelegenheiten entscheidet der Gemeinderat;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 über 6 Monate bis zu 12 Monate bis zu einem Betrag von 30.000 Euro;
 - 2.5.3 für einen unbegrenzten Zeitraum bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
Vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 2.6.
 - 2.6 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zum Betrag von 1.000 Euro und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 15.000 Euro jeweils im Einzelfall;
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.8 Vermietung und Verpachtung (Leasingverträge werden wie Kaufverträge behandelt);
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs;
 - 2.11 Einräumung von Rangvorbehalten und Rangrücktritten über Forderungen der Stadt;
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.14 Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu 200 Euro jährlich sowie der Austritt aus solchen;
 - 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stadtteile

§ 16 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Donzdorf
- 1.2 Reichenbach u.R.
- 1.3 Winzingen

(2) Die Namen der in Abs. 1 Ziffern 1.2 und 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Unechte Teilstortswahl

§ 17 Unechte Teilstortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilstortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Reichenbach u.R.	3 Sitze
2.2 Wohnbezirk Winzingen	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Donzdorf	16 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 18 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziffern 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 19 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 10 Mitglieder.

§ 20 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 - 3.5 die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen (Vermietung und Verpachtung);

- 3.6 Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofs;
- 3.7 Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltspolitik bereitgestellten Haushaltssumme folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten -ausgenommen Investitionsmaßnahmen- zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Kultur- und Heimatpflege - z.B. Förderung der örtlichen Vereine, Denkmalpflege, Verschönerung des Ortsbildes;
 - 4.2 Soziale Angelegenheiten z.B. Spielplatzangelegenheiten, Abhaltung von Kinderfesten und Altenfeiern;
 - 4.3 Förderung des Krankenpflegevereins;
 - 4.4 Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 - 4.5 Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall;
 - 4.6 Verpachtung von Gemeindejagd und Fischwasser.

§ 21 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 22 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 Abs. 1 Ziffern 1.2 u. 1.3 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Reichenbach u.R.“ und „Verwaltungsstelle Winzingen“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.03.2011 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Donzdorf, den 26.01.2026

gez.

Martin Stölzle
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

in Donzdorf

am 19.01:

Hannelore Erika Wagner, geb. Gindler,
89 Jahre

am 22.01.:

Gabriele Brigitte Simnacher, geb. Heinrich,
79 Jahre

Glückwünsche für Bürger der Stadt Donzdorf

Wir gratulieren herzlich

am 08.02.:

Herr Fredi Gerhard Borkenhagen,
Ledergasse 16
zum 70. Geburtstag

Wir wünschen dem Jubilar einen schönen Verlauf seines Festtages und alles Gute, vor allem Gesundheit.



Schon gehört...

Digitale Passbilder im Bürgerbüro anfertigen lassen.

Für Ausweisdokumente ist ein biometrisches Lichtbild notwendig. Seit dem 1. Mai 2025 gelten neue gesetzliche Regelungen für biometrische Lichtbilder. Sie dürfen nur noch direkt in den Behörden oder in zertifizierten Fotostudios digital erstellt werden. Bei uns im Bürgerbüro wie auch in den Verwaltungsstellen Reichenbach u.R. und Winzingen können Sie digitale Lichtbilder für Reisepass und Personalausweis mit dem neuen System PiD erstellen lassen. Die Gebühr hierfür beträgt 6 Euro pro Dokument. Zudem besteht die Möglichkeit, Ausweisdokumente auf Wunsch direkt von der Bundesdruckerei nach Hause liefern zu lassen. Dieser Service kostet zusätzlich 15 Euro und setzt voraus, dass die antragstellende Person bei der Zustellung persönlich anwesend ist sowie ein zweites gültiges Ausweisdokument zur Identifikation gegenüber der Deutschen Post vorlegen kann.

Haben Sie noch Fragen? Dann schicken Sie uns eine Mail an schongehoert@donzdorf.de

Fundtier in der Tierherberge Donzdorf e. V.:

Mischlingshund, Alter unbekannt, nicht gechippt und nicht registriert. Fundort: REWE, Donzdorf.



„Total lokal – Donzdorf macht Radio“

Thema: Donzdorf feiert Fasnet

Am Mittwoch waren wir wieder live auf Sendung mit „Total lokal – Donzdorf macht Radio“ und haben unseren Zuhörerinnen und Zuhörern interessante Einblicke in die Donzdorfer Fasnet gegeben. Prinz Nick I. und andere Mitwirkende der Donzdorfer Fasnet waren zu Gast im Studio. Wer die Sendung verpasst hat oder gerne nochmals reinhören möchte, bekommt kommenden Samstag (31. Januar) von 9 bis 11 Uhr, die Gelegenheit.

Radio Fips ist ein unabhängiges und werbefreies Lokalradio, das im Landkreis Göppingen auf der UKW-Frequenz 89,0 oder bei Kabel auf 99,2 zu hören ist, weltweit im Internet unter www.radiofips.de oder über eine Radio-App.

Weitere Infos unter: www.radiofips.de



Messelstein-Express

Am Montag fuhr kein MEX

Der starke Schneefall in der Nacht von Sonntag auf Montag hat uns leider einen Strich durch die Rechnung gemacht. Fast 30 cm Neuschnee waren gefallen, viele Haltestellen nur schwer erreichbar und zahlreiche Straßen kaum passierbar. Unter diesen Umständen hätten wir den Fahrplan nicht zuverlässig einhalten können. Deshalb haben wir schweren Herzens den Bürgerbus am Montag stehen lassen.

Wir bitten alle Fahrgäste im Nachhinein um Verständnis für diesen wetterbedingten Ausfall und entschuldigen uns, falls dadurch Unannehmlichkeiten entstanden sind.

Vielen Dank für Ihre Nachsicht.

Ihr MEX-Team

Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Jugendlicher

Im Verein, in kirchlichen Jugendgruppen oder in Schulen – das Ehrenamt ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Überall werden freiwillige und ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer benötigt, die aktiv das Vereinsleben mitgestalten. Gerade Jugendliche, die sich frühzeitig freiwillig engagieren, beweisen Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und gewinnen soziale Kompetenz. Diesen persönlichen Einsatz will die Stadt Donzdorf auch in der Öffentlichkeit sichtbar machen. Deshalb werden alle Jugendlichen (Alter zwischen 12 und 25 Jahren) ausgezeichnet, die mindestens ein Jahr (01.01.2025 bis 31.12.2025) ein Ehrenamt übernommen haben.

Um einen Überblick über die zu ehrenden Jugendlichen zu bekommen, bitten wir die betreffenden Vereine und Institutionen um Ihre Mithilfe. Für jeden Jugendlichen sollte ein Vordruck ausgefüllt und bis spätestens **27.02.2026** an uns zurückgegeben werden. Das dazu benötigte PDF-Formular kann auf der Homepage der Stadt Donzdorf, www.donzdorf.de -Bürgerservice- Formulare - heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Geiger, Tel. 922-516.

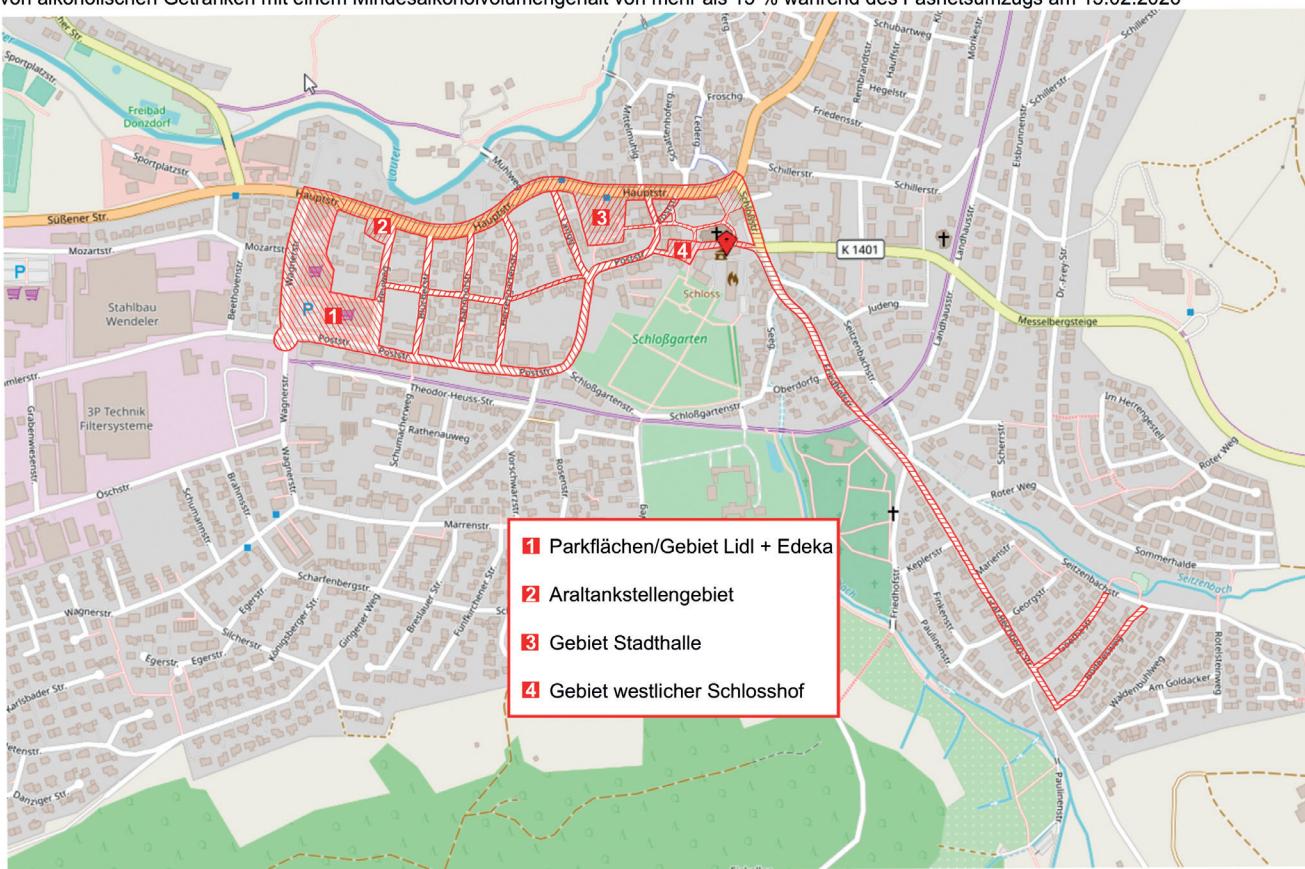
Anmeldung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2026/2027

Kinder, die im Kindergartenjahr 2026/2027 in einer Kindertageseinrichtung in Donzdorf oder den Teilen aufgenommen werden sollen, müssen bis Montag, 16. Februar über das Zentrale Vormerkssystem angemeldet werden.

Das Onlineformular und ein Leitfaden sind auf der Homepage der Stadt Donzdorf www.donzdorf.de unter der Rubrik Leben und Soziales - Kindertagesstätten hinterlegt. Die Vormerkung kann nach einer kurzen Registrierung ganz bequem online vorgenommen werden. Sie benötigen dafür lediglich eine gültige E-Mail-Adresse. Die Platzzusagen, seitens der Kita, werden bis zum 20. März verschickt.

Haben Sie Ihre Vormerkung für einen Kitaplatz bereits gespeichert, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Auskünfte zur Zentralen Vormerkung erteilt unsere zentrale Stelle (zentrale.vormerkung@donzdorf.de, Tel: 07162/922-209).

Lageplan zur Allgemeinverfügung der Stadt Donzdorf über das Verbot des Konsums und Mitführen von alkoholischen Getränken mit einem Mindestalkoholvolumengehalt von mehr als 15 % während des Fasnetsumzugs am 15.02.2026



Stadt Donzdorf - Landkreis Göppingen Hauptamt – Sachgebiet Bürger- service und Ordnung

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufes des Donzdorfer Fasnetsumzuges am 15.02.2026 ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum alkoholischer Getränke mit einem Mindestalkoholvolumengehalt von mehr als 15% im unmittelbaren Umfeld des Fasnetsumzuges ist in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr verboten. Zur Abgrenzung des Verbotsgebietes wird auf den beigelegten Lageplan verwiesen. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Das Mitführen alkoholischer Getränke mit einem Mindestalkoholvolumengehalt von mehr als 15% im unmittelbaren Umfeld des Fasnetsumzuges ist in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr verboten. Zur Abgrenzung des Verbotsgebietes wird auf den beigelegten Lageplan verwiesen. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt über das Mitteilungsblatt der Stadt Donzdorf, über einen Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Donzdorf sowie über die offizielle Internetseite der Stadt Donzdorf (www.donzdorf.de).

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in bzw. über die vorgenannten Medien und Bekanntmachungsorgane mit der kompletten Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Donzdorf, Hauptamt, Schloss 1-4, 3. OG Zimmer 301 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Donzdorf, 27.01.2026

M. Stölzle

gez. Martin Stölzle
Bürgermeister

MEX
MESSELSTEIN-EXPRESS

Bequem und flexibel unterwegs!

**Ob zum Einkauf, zum Arzt oder ins Stadtzentrum -
unser Bürgerbus fährt von Montag bis Freitag
zuverlässig auf drei Touren durch die Stadt.**

**Barrierefreier Ein- und Ausstieg
an insgesamt 38 Haltestellen.**

Ticketpreis 1 Euro.

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Abfallgebührenbescheide 2026 werden ab dem 30. Januar versandt

Bescheide enthalten Infoschreiben zur KüchenBio-Tonne, den Sperrmüllschein und Gutscheinkarten

Ab dem 30. Januar 2026 erhalten die rund 120.000 Abfallgebührenzahler des Landkreises ihre Gebührenbescheide für das Jahr 2026. Den Schreiben liegen ein Infoschreiben zur Einführung der KüchenBio-Tonne zum 1. Januar 2027, der Bestellschein für die Abholung von Sperrmüll sowie die Gutscheinkarte für die kostenfreie Abgabe von Altholz und Bauschutt und letztmalig für die blauen Biobeutel bei.

Infos zum Gebührenbescheid

Im Abfallgebührenbescheid 2026 erfolgt die „Endabrechnung“ für das Jahr 2025 zusammen mit der Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2026.

Wurden im Jahr 2025 mehr Leerungen vorausbezahlt als tatsächlich in Anspruch genommen wurden, erfolgt eine Verrechnung auf die zu entrichtenden Abfallgebühren für das Jahr 2026, unter Berücksichtigung der zehn Mindestleerungen. Wurde der Mülleimer hingegen häufiger zur Leerung bereitgestellt, sind diese Leerungen nachträglich zu entrichten – zusammen mit den Abfallgebühren für das Jahr 2026.

Bei größeren Wohnanlagen mit Gemeinschaftstonne (Restmüll) erhalten die Haushalte den Gebührenbescheid für die Jahresgebühr (nach Haushaltsgröße) und die Hausverwaltungen den Gebührenbescheid für die Leerungsgebühren.

Bei der Berechnung der Vorauszahlung der Leerungsgebühren werden die Leerungszahlen des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung von zehn Mindestleerungen zugrunde gelegt. Wer also zum Beispiel 20 Leerungen im Jahr 2025 in Anspruch genommen hat, muss im Jahr 2026 auch 20 Leerungen als Vorauszahlung entrichten. Wurden weniger als zehn Leerungen genutzt, sind trotzdem zehn Mindestleerungen für das Jahr 2026 zu entrichten – hier kann unter Umständen die Wahl eines kleineren Mülleimers bei der Reduzierung der Abfallgebühren helfen.

Bei Haushalten und Arbeitsstätten, die sich erstmalig an die Abfallsortung anschließen und für die daher noch keine Vorjahreswerte vorliegen, werden - unabhängig von der Behältergröße - (ggf. anteilig) zehn Leerungen als Vorauszahlung im ersten Veranlagungsjahr erhoben.

Um Datenfehler auszuschließen, sollte die auf dem Gebührenbescheid aufgedruckte Behälternummer mit der Nummer seitlich auf dem Abfallbehälter (ggf. auf dem Deckel) abgeglichen werden. Abweichende Nummern sind bitte unverzüglich schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu melden.

Kundeninformation zur Einführung der KüchenBio-Tonne

Mit den Abfallgebührenbescheiden wird eine ausführliche Kundeninformation zur Einführung der KüchenBio-Tonne ab dem 1. Januar 2027 verschickt. Ab 2027 ersetzt der AWB die bisherigen blauen Biobeutel durch ein modernes, behältergestütztes Sammelsystem für organische Küchenabfälle. Alle Haushalte und Arbeitsstätten erhalten voraussichtlich im vierten Quartal 2026 automatisch eine 60-Liter KüchenBio-Tonne mit Transponder und braunem Deckel. Deren Leerung erfolgt ganzjährig wöchentlich. Die Tonnen bleiben Eigentum des AWB. Wer keine KüchenBio-Tonne benötigt – etwa weil selbst kompostiert oder eine Tonne gemeinsam genutzt wird – kann bis zum 15. März 2026 über das Online-Bürgerportal www.myawb.de auf die kostenfreie Auslieferung verzichten. Erfolgt kein Verzicht, wird die Tonne automatisch bereitgestellt. Ein späterer Wunsch zur Nachlieferung einer KüchenBio-Tonne ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, da die Einzelzustellung deutlich teurer ist.

Bei größeren Wohnanlagen mit Gemeinschaftstonne (Rest-

müll) werden die Hausverwaltungen zur KüchenBio-Tonne angeschrieben. Haushalte und Arbeitsstätten in solchen Objekten müssen nichts weiter unternehmen.

Ab dem Jahr 2027 dürfen die bisherigen Biobeutel dann nicht mehr für die Sammlung von Küchenabfällen verwendet werden. Weitere Informationen und Antworten auf häufige Fragen sind auf der Internetseite des AWB www.awb-gp.de abrufbar.

Weitere Fragen zur KüchenBio-Tonne können per E-Mail info@awb-gp.de oder telefonisch unter 07161 202-8888 beim Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt werden.

Bürgerportal

Auf den Gebührenbescheiden befinden sich auch die neuen Zugangsdaten für das Online-Bürgerportal www.myawb.de. Wer noch kein individuelles Passwort vergeben hat, kann sich mit diesen Zugangsdaten anmelden und ein eigenes Passwort festlegen.

Im Online-Bürgerportal kann man eine Übersicht über die bereits erfolgten Leerungen seiner Restmülltonne abrufen, einen Tausch der Restmülltonne sowie den Einbau eines Schlosses beantragen, Sperrmüll- oder Elektrogeräteabholungen anmelden, seine Gebührenbescheide abrufen oder Reklamationen an den AWB übermitteln. Zudem ist es möglich, ein SEPA-Lastschriftmandat einzurichten. Der AWB empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dadurch werden keine Zahlungstermine versäumt und unnötige Mahngebühren vermieden. Momentan lassen rund ein Drittel aller Gebührenzahler ihre Abfallgebühren von ihrem Konto abbuchen.

Fragen

Wer Fragen zum Gebührenbescheid hat oder bis 21. Februar 2026 noch keinen Gebührenbescheid für das Jahr 2026 erhalten hat, sollte sich rasch per E-Mail gebuehren@awb-gp.de oder telefonisch unter 07161 202-8888 beim Abfallwirtschaftsbetrieb melden.

Erfahrungsgemäß erreichen den AWB in den ersten Tagen nach Versand der Gebührenbescheide sehr viele Anrufe. Der AWB bittet um Geduld und empfiehlt, mit einem Anruf ein oder zwei Wochen zu warten oder alternativ per E-Mail Kontakt aufzunehmen.

Achtung: Alle Angaben OHNE Gewähr!

Abfuhrtermine Februar 2026

Bio-Abfall:

Montag, 02.02. / 09.02. / 16.02. / 23.02.2026

Bei Fragen zum Bio-Abfall rufen Sie bitte den Abfallwirtschaftsbetrieb an unter der Tel. Nr. 07161/202-8888.

Hausmüllabfuhr:

Donnerstag, 05.02. / 19.02.2026

Wenn der Mülleimer nicht abgeholt wurde, rufen Sie bitte den Abfallwirtschaftsbetrieb Tel. Nr. 07161/202-888 oder die Firma ETG unter der Tel. Nr. 07161/999-100 an.

Gelber Sack: Donzdorf, Winzingen

Mittwoch, 04.02. / 18.02.2026

Fragen und Reklamationen zum Gelben Sack beantwortet die Firma Gebrüder Braig unter der Telefonnummer 07391/770393.

Gelber Sack: Reichenbach u.R.

Mittwoch, 11.02. / 25.02.2026

Fragen und Reklamationen zum Gelben Sack beantwortet die Firma Gebrüder Braig unter der Telefonnummer 07391/770393.

Papiertonne:

Freitag, 20.02.2026

Bei Fragen zum Papier-Abfall rufen Sie bitte den Abfallwirtschaftsbetrieb unter der Tel. Nr. 07161/202-8888 oder die Firma Fetzer unter der Tel. Nr. 07161/982500 an.

Haushaltssatzung der Stadt Donzdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.694.350
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-34.451.600
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-757.250
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-757.250

2. im **Finanzaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.351.250
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-32.925.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	426.250
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.530.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.977.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.447.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.020.750
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-487.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.013.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.007.750

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.330.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt **-nachrichtlich-**

1. für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 550 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

(Die Angaben zu den Steuersätzen haben nur nachrichtlichen Charakter)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 15.12.2025 folgende Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Donzdorf“ und des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Donzdorf“ beschlossen:

Stadtwerke Donzdorf – Wirtschaftsplan 2026

		Euro
1.	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	2.554.800
1.2	Summe Aufwendungen	-3.073.600
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-518.800
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.506.900
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.528.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	-21.100
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.053.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.053.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-2.074.100
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.638.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-654.900
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.983.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	-91.000
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	1.722.100
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
5.	Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000

Abwasserbeseitigung Donzdorf – Wirtschaftsplan 2026

		Euro
1.	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	1.827.100
1.2	Summe Aufwendungen	-1.810.900
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	16.200
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.728.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.069.900
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	658.700
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-220.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-220.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	438.700
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	220.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-765.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-545.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahrs	-106.300
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	215.000
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
5.	Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 19.01.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 und der Wirtschaftspläne 2026 gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zusammen mit den Wirtschaftsplänen zur Einsichtnahme vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus bei der Stadtkämmerei (Schloss 1-4, Zimmer Nr. 206) öffentlich aus.

Donzdorf, 26.01.2026

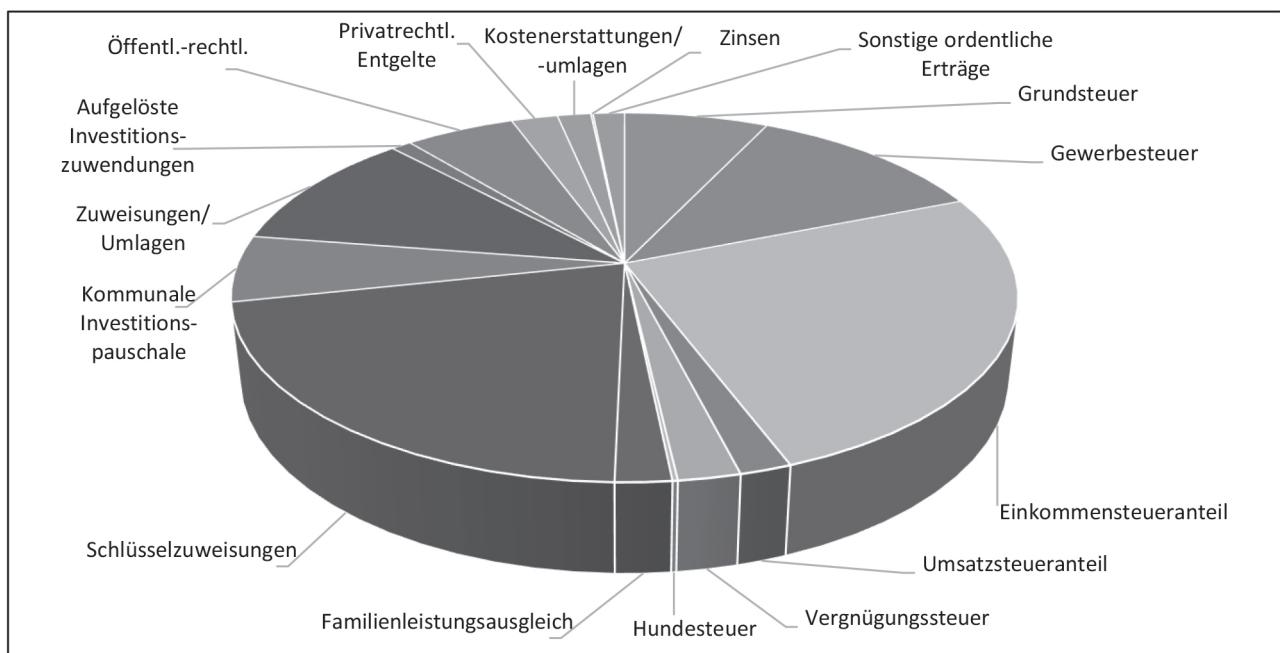
gez. Martin Stölzle
Bürgermeister

Haushaltsplan 2026 der Stadt Donzdorf

In der Gemeinderatssitzung am Montag, 15. Dezember 2025 wurde der Haushaltsplan für die Stadt Donzdorf sowie die Wirtschaftspläne für den Eigenbetrieb Stadtwerke und den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026 beraten und beschlossen.
Im Folgenden die wichtigsten Daten und Fakten zum Haushalt 2026:

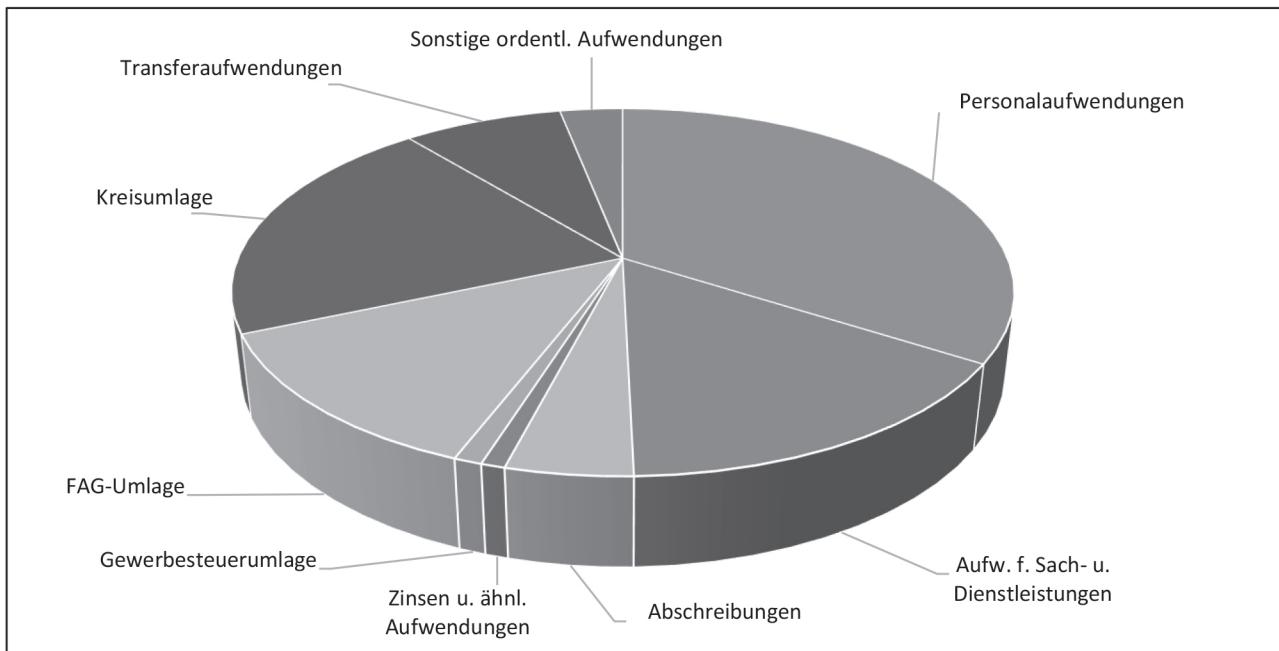
1. Erträge des Ergebnishaushalts 2026

Grundsteuer	2.381.000 €	7,1%
Gewerbesteuer	4.000.000 €	11,9%
Einkommensteueranteil	8.524.000 €	25,3%
Umsatzsteueranteil	609.000 €	1,8%
Vergnügungssteuer	730.000 €	2,2%
Hundesteuer	60.000 €	0,2%
Familienleistungsausgleich	657.000 €	1,9%
Schlüsselzuweisungen	7.175.000 €	21,3%
Kommunale Investitionspauschale	1.964.000 €	5,8%
Zuweisungen/Umlagen	3.573.500 €	10,6%
Aufgelöste Investitionszuwendungen	333.100 €	1,0%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.810.600 €	5,4%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	766.100 €	2,3%
Kostenerstattungen/-umlagen	554.050 €	1,6%
Zinsen und ähnliche Erträge	37.000 €	0,1%
Sonstige ordentliche Erträge	520.000 €	1,5%
Summe:	33.694.350 €	100,0%



2. Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2026

Personalaufwendungen	11.727.100 €	34,0%
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	5.366.950 €	15,6%
Abschreibungen	1.526.600 €	4,4%
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	290.000 €	0,8%
Gewerbesteuerumlage	341.000 €	1,0%
FAG-Umlage	4.346.000 €	12,6%
Kreisumlage	7.080.000 €	20,6%
Transferaufwendungen	2.709.600 €	7,9%
Sonstige ordentl. Aufwendungen	1.064.350 €	3,1%
Summe:	34.451.600 €	100,0%



3. Ergebnis des Ergebnishaushalts 2026 (Ordentliches Ergebnis)

Erträge	33.694.350 €
Aufwendungen	34.451.600 €
Ordentliches Ergebnis	-757.250 €

4. Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts

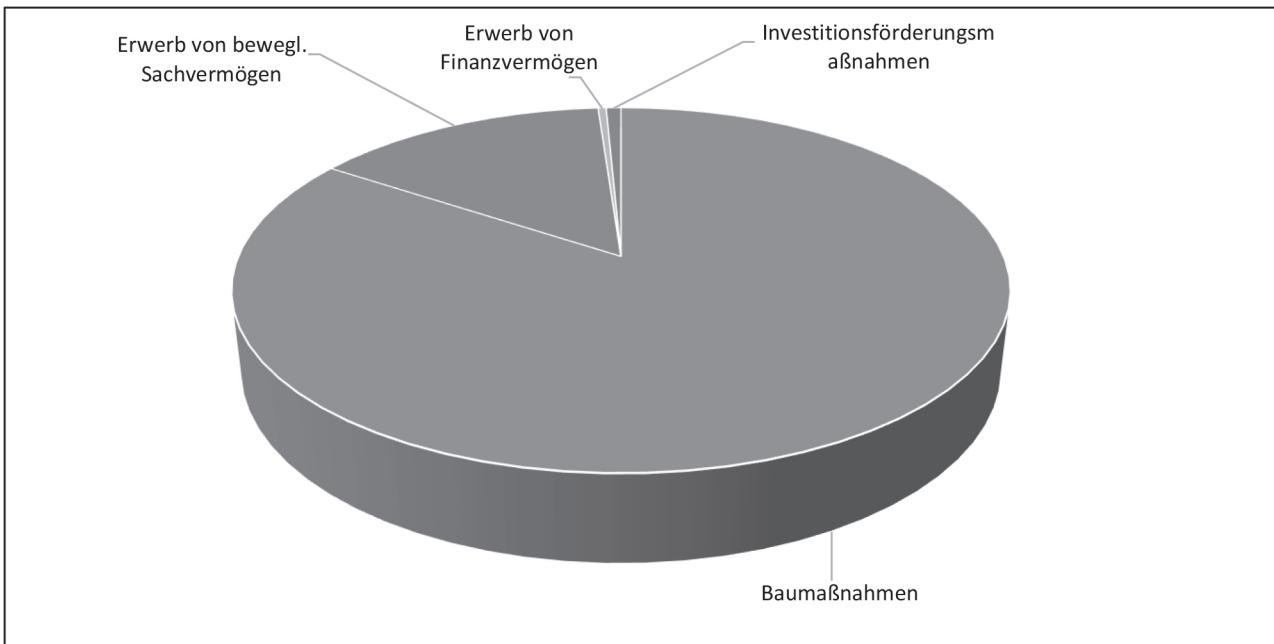
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.351.250 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.925.000 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	426.250 €

5. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2026

Investitionszuwendungen	1.505.000 €
Veräußerung von Sachvermögen	25.000 €
Summe:	1.530.000 €

6. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2026

Baumaßnahmen	4.194.000 €
Erwerb von bewegl. Sachvermögen	726.500 €
Erwerb von Finanzvermögen	20.000 €
Investitionsförderungsmaßnahmen	36.500 €
Summe:	4.977.000 €



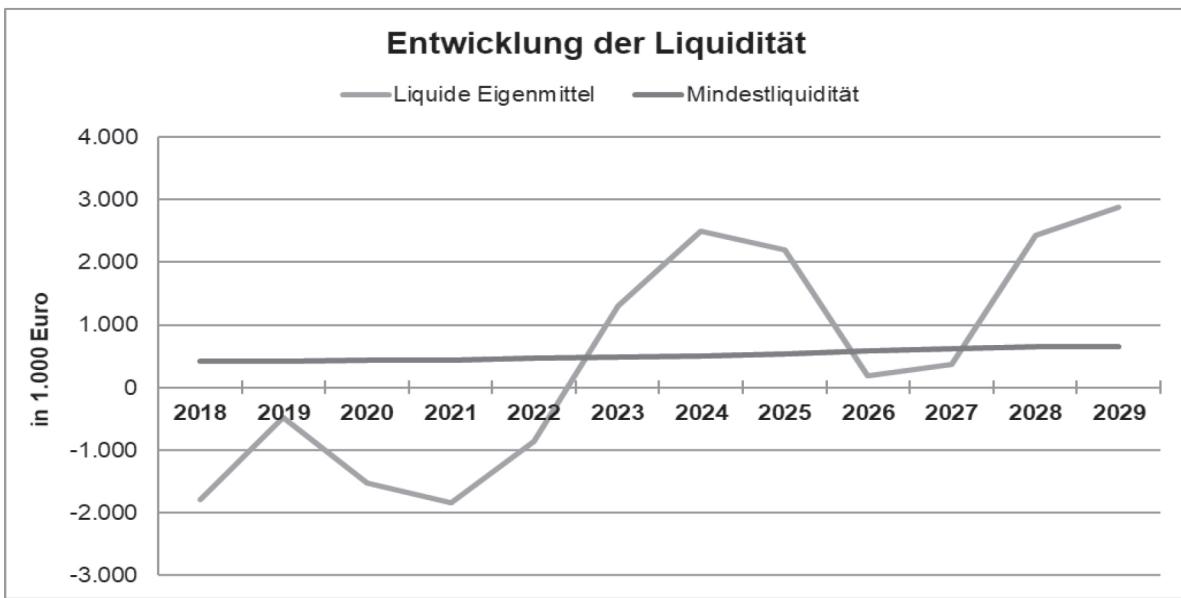
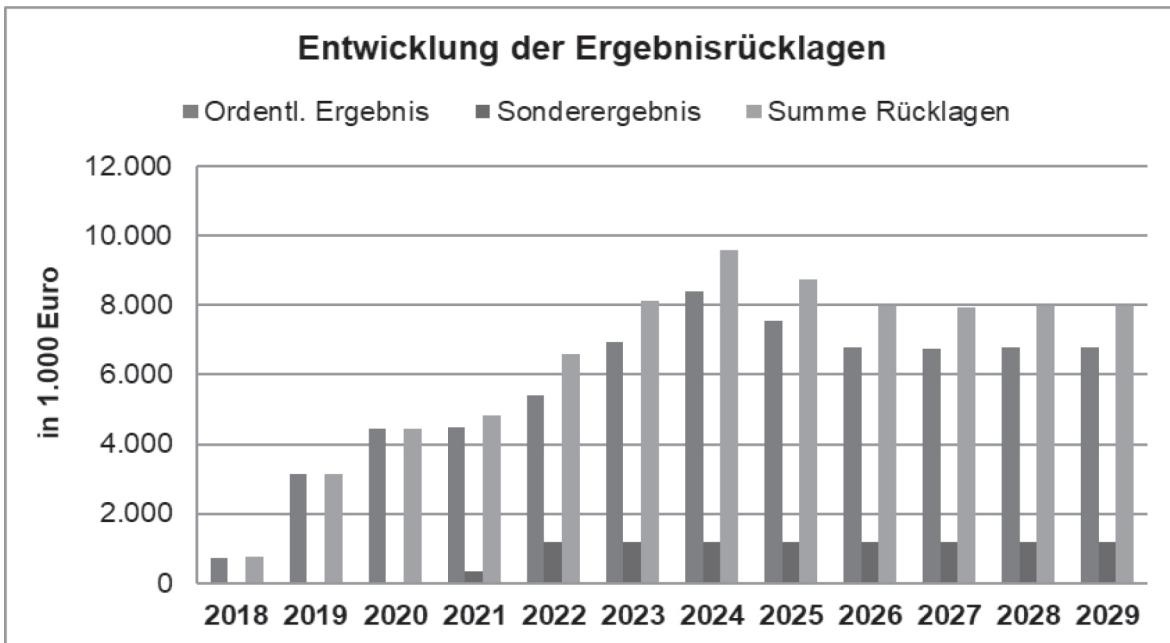
7. Finanzierungstätigkeit 2026

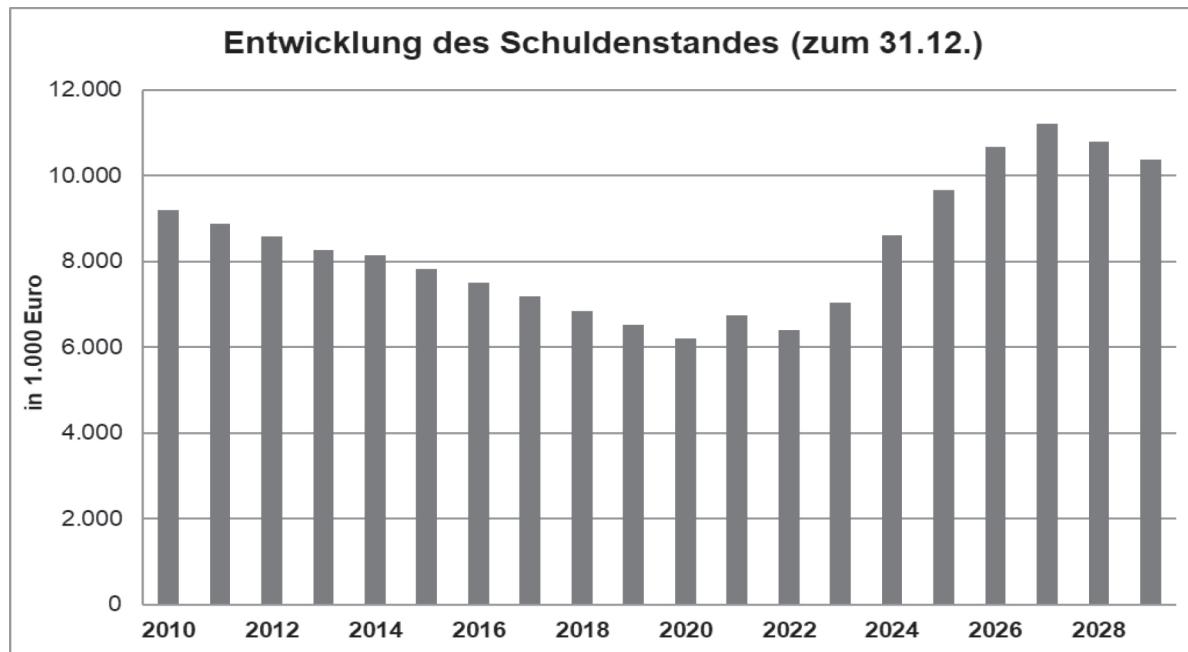
Kreditaufnahmen für Investitionen	1.500.000 €
Tilgung von Krediten	487.000 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.013.000 €

8. Ergebnis des Finanzhaushalts 2026

Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	426.250 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-3.447.000 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.013.000 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-2.007.750 €

9. Entwicklung der Rücklagen, der liquiden Mittel und der Schulden 2026





Zur Finanzierung der Investitionen ist für das Jahr 2026 eine Kreditermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. Euro im Haushalt vorgesehen. Die Verschuldung der Stadt Donzdorf zum 31.12.2026 beträgt voraussichtlich rund 10,68 Mio. Euro.

10. Steuer- und Gebührensätze 2026

Grundsteuer A	550 v.H.	(unverändert)
Grundsteuer B	430 v.H.	(unverändert)
Gewerbesteuer	380 v.H.	(unverändert)
Wasserzins (inkl. USt.)	3,05 €	(unverändert)
Abwassergebühren:		
Schmutzwassergebühr	2,19 €	(unverändert)
Niederschlagswassergebühr	0,56 €	(unverändert)

Genehmigung der Haushaltssatzung 2026

- I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 05. November 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.537.889
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.537.889
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.477.129
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.154.719
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	322.410
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	350.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.055.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.705.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.382.590
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	295.875
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.404.125
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	21.535

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.700.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 3.230.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende **Verbandsumlage 2026** beträgt vorläufig für die

Stadt/Gemeinde	Betriebskosten- und Abschreibungsumlage €	Zinsumlage €	Investitions-umlage €	Summe €
Salach	518.912	18.624	0	537.536
Süßen	609.676	10.286	0	619.692
Donzdorf	604.686	9.878	0	614.565
Gingen	245.833	4.548	0	250.381
Kuchen	222.708	4.940	0	227.648
Bad Überkingen für den Ortsteil Oberböhringen	22.842	481	0	23.323
Waldstetten für den Ortsteil Wißgoldingen	63.825	955	0	64.780
Gesamtumlage vorl.	2.288.482	49.714	0	2.338.196

Hierauf leisten die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 6 der Verbandssatzung angemessene Vorauszahlungen. Diese werden in der Regel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Haushaltsjahres von der Verbandsverwaltung schriftlich angefordert.

- II. Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 26. November 2025, AZ 12 – 902.5 gem. § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO und § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 bestätigt.
- III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 wird in der Zeit vom 02.02. bis 10.02.2026 während den üblichen Öffnungszeiten im Zimmer 206 der Stadtverwaltung Donzdorf, Schloss 1 – 4, 73072 Donzdorf zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

- IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dennis Eberle
Verbandsvorsitzender

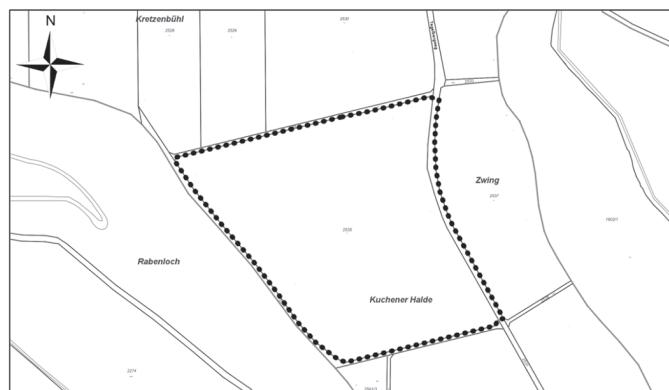
Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal

Der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal umfasst die Städte und Gemeinden Donzdorf (mit Reichenbach u. R. und Winzingen), Gingen an der Fils, Lauterstein (bestehend aus Nenningen und Weißenstein) sowie Süßen.

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 im Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ in Donzdorf/Kuchalb

In den Mitteilungsblättern der vier Mitgliedsgemeinden vom 27.11.2025/28.11.2025 in Kalenderwoche 48/2025 wurde bereits über die öffentliche Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal am 04.11.2025 berichtet. Dabei wurde auch über den Vorentwurfsbeschluss und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 im Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ in Donzdorf informiert.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 beinhaltet das Flurstück 2535 ganzheitlich sowie Teile des Flurstücks 2531 auf der Gemarkung Donzdorf. Maßgeblich für die Abgrenzung des Plangebiets ist der zeichnerische Teil der Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Die folgende Skizze, in welcher der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umrandet ist, dient der Orientierung:



Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 im Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ (schwarz gestrichelt)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Veröffentlichung

der Vorentwurfsunterlagen im Internet und einer gleichzeitigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in den Rathäusern der vier Mitgliedsgemeinden mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal im Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ auf Gemarkung Donzdorf, bestehend aus dem zeichnerischen Teil vom 01.09.2025 und der Begründung vom 01.09.2025, werden zusammen mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung, den Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ (Zeichnerischer Teil vom 07.10.2025, Textteil vom 07.10.2025, Begründung vom 07.10.2025, Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.10.2025, Umweltbericht vom 11.03.2025, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.03.2025 sowie Formblatt Natura 2000 vom 11.03.2025) sowie dem Zulassungsbescheid zum Zielabweichungsverfahren vom 26.06.2025 in der Zeit

von Montag, 02. Februar 2026 bis Freitag, 06. März 2026

im Internet auf der Homepage der Stadt Donzdorf unter <https://www.donzdorf.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechen-nutzungsplan/flaechen-nutzungsplaene-im-beteiligungsverfahren> veröffentlicht. Die genannten Unterlagen können über diesen Link und über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg während des oben genannten Zeitraums (Veröffentlichungsfrist) aufgerufen und eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in den Rathäusern der vier Mitgliedsgemeinden wie folgt öffentlich ausgelegt:

Ort der Auslegung	Ansprechpartner	Telefon
Rathaus 73072 Donzdorf, Schloss 1-4, 1. OG, Zimmer 127	Herr Music	07162/922-107
Rathaus 73333 Gingen, Bahnhofstr. 25, Foyer im Rathaus	Frau Friedel	07162/9606-30
Rathaus 73111 Lauterstein, Hauptstr. 75, Erdgeschoss, Zimmer E 1	Herr Heilig	07332/9669-20
Rathaus 73079 Süßen, Heidenheimer Str. 33, gegenüber Rathaus, Infotafel Eingangsbereich	Frau Ziller	07162/9616-754

Die Unterlagen können dort im Zeitraum der Veröffentlichungsfrist während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal (Schloss 1-4 in 73072 Donzdorf) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (möglichst per E-Mail an niklas.music@donzdorf.de), sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (zum Beispiel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der E-Mail-Adresse oder Anschrift des Verfassers bei nicht elektronisch übermittelten Stellungnahmen zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Flächennutzungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel über eingehende Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und abgewogen wird, sofern sich aus der Art der Stellungnahmen und der betroffenen Personen keine ausdrücklichen oder offensichtlichen Einschränkungen diesbezüglich ergeben. Zur Bearbeitung der eingehenden Stellungnahmen werden gemäß Art. 6 Abs. 1 - insbesondere Buchstaben e) - der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten wie Vor- und Familiennamen sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) der Stellungnehmenden gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen - zum Beispiel der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal oder der Gemeinderäte der vier Mitgliedsgemeinden - anonymisiert aufgeführt.

Ziel und Zweck der Planung:

Aufgabe von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist es, die bauliche Entwicklung und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Städten und Gemeinden vorzubereiten und zu leiten. Hierbei sind Flächennutzungspläne vorbereitende Bauleitpläne, Bebauungspläne sind verbindliche Bauleitpläne. Städte und Gemeinden haben Flächennutzungspläne und Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Flächennutzungspläne sollen einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren abbilden.

Im Flächennutzungsplan 2035 wird für das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Verbandsmitglieder in den Grundzügen dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden insbesondere Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für Landwirtschaft, Wald, Wasser und Boden sowie sonstige Flächen, jeweils unterschieden in bestehende und geplante Flächen, dargestellt.

Der Gemeinderat der Stadt Donzdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ im förmlichen Verfahren aufzustellen. In der Gemeinderatssitzung am 20.10.2025 wurden die Bebauungsplanunterlagen als Satzung beschlossen.

Die Vorhabenfläche liegt südlich von Donzdorf, ca. 500 m südlich des Weilers Kuchalb und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,1 ha. Er grenzt im Westen unmittelbar an eine Laubwaldfläche und im Norden, Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich, ca. 80 m von der Vorhabenfläche entfernt, befinden sich weitere Waldflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 2535 und Teile des Flurstücks Nr. 2531 (Tegelbergweg). Begrenzt wird das Plangebiet durch die Flurstücke Nr. 2534, 2537 (Zwing) und 2540.

In § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 und 9 werden zulässige Nutzungen solarer Strahlungsenergie im Außenbereich beschrieben. Das hier geplante Vorhaben geht teilweise über diese Zulässigkeiten hinaus. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, durch welchen die rechtlichen Rahmenbedingungen im Außenbereich auf das Projekt abgestimmt werden können. Vor diesem Hintergrund plant die Stauferwerk GmbH & Co.KG gemeinsam mit der Stadt Donzdorf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kuchalber Halde.“

Der Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ weicht insbesondere aufgrund des geplanten Sondergebiets von den Darstellungen im Flächennutzungsplan 2035 des GVV Mittlere Fils - Lautertal ab: Das geplante Sondergebiet liegt auf einer momentan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Fläche. Neben der Aufstellung des Bebauungsplans ist demnach auch ein Verfahren zur Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan 2035 nach § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) erforderlich. Der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal vom 01.04.2025 gefasst.

Das Plangebiet selbst ist im Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs. Durch den hierdurch entstehenden Zielkonflikt war ein Zielabweichungsverfahren für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan durchzuführen. Die Zulassung der Zielabweichung vom Regionalplan wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 26.08.2025 mittlerweile bestätigt.

Donzdorf, den 21.01.2026

gez.

Martin Stölzle
Verbandsvorsitzender

Pflegeeltern gesucht - Neue Perspektiven für Kinder in schwierigen Lebenslagen

Informationsveranstaltung des Pflegekinderdienstes Göppingen am 05.02.2026 um 17 Uhr

Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Göppingen veranstaltet am 05.02.2026 im Landratsamt Göppingen einen Informationsabend für Interessierte.

Es gibt familiäre Situationen, in denen Kinder vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können. Pflegefamilien können diesen Kindern ein neues Zuhause und Geborgenheit bieten.

Pflegekinder brauchen Pflegeeltern mit viel Herz, Humor, Gelassenheit, Zeit und Platz.

Pflegeeltern fördern Pflegekinder entsprechend ihrer Entwicklung und geben ihnen Struktur und Stabilität im Alltag.

Die Bereitschaft für eine gelingende Kooperation mit den Fachkräften des Kreisjugendamtes und die wertschätzende Zusammenarbeit mit der Herkunfts-familie sind wesentliche Voraussetzungen, die Pflegepersonen mitbringen sollten.

Pflegeperson werden können Eltern, Paare und Alleinstehen-

de. Sie sollten Freude am Zusammenleben mit Kindern, Geduld, Zeit, Empathie und Belastbarkeit mitbringen. Eine stabile Lebenssituation, gesicherte materielle Verhältnisse und ausreichend Platz für ein Kind stellen weitere Kriterien dar.

Bei der Informationsveranstaltung am Donnerstag, **05.02.2026 von 17 bis 19 Uhr** im Helfenstein-Saal (Raum E16) des Landratsamtes Göppingen gibt es grundlegende Informationen zum Thema „Leben mit Pflegekind“, zu den verschiedenen Pflegeformen sowie zum Bewerbungs- und Vermittlungsprozess. Die Teilnahme ist kostenfrei, wir bitten um Anmeldung bis zum 03.02.2026 unter pdk@lkgp.de oder 07161 202-4343.



Musikschule Donzdorf



Geschäftsstelle:

Schloss 1-4, 73072 Donzdorf
EG, Zimmer 005
Tel. 07162/922-512 oder -520
Fax 07162/922-525
E-Mail: musikschule@donzdorf.de
Internet: www.musikschule-donzdorf.de
Geschäftszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

INSTRUMENTEN-KENNENLERN-ANGEBOTE

Haben Sie oder Ihr Kind Interesse, ein Instrument auszuprobieren und die Lehrkraft kennen zu lernen oder das Gelernte wiederaufzufrischen? Dann haben wir zwei Möglichkeit melden Sie sich bei einem unserer Angebote an:

1. Den Unterrichtsablauf, das Instrument und den Musiklehrer unverbindlich und kostenlos kennen lernen (zuhören / zuschauen) während einer Unterrichtseinheit.
2. Einen Schnupperkurs bei einer Lehrkraft der Musikschule belegen. Dieser Kurs umfasst 1 oder 2 Unterrichtseinheiten zu je 30 Minuten im Einzelunterricht, der individuell mit der Lehrkraft vereinbart wird. Das Entgelt für den Schnupperkurs beträgt 15,10 € bzw. 30,20 €.

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne anrufen oder per E-Mail kontaktieren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.



Volkshochschule Donzdorf

Geschäftsstelle:

Schloss 1-4, 73072 Donzdorf
3. Stock, Zimmer 311
Tel. 07162/922-307 oder -317
Fax: 07162/922-526
E-Mail: vhs@donzdorf.de
Internet: vhs-donzdorf.de



Die neuen vhs-Hefte sind an folgenden Stellen ausgelegt und können abgeholt werden:

- im Rathaus in Donzdorf
- in den Verwaltungsstellen Winzingen und Reichenbach
- in der Poststelle in Donzdorf
- in der Bücherei
- in Banken und Apotheken
- und in zahlreichen Geschäften

Anmeldungen gerne über:

- Homepage: www.vhs-donzdorf.de
- E-Mail: vhs@donzdorf.de
- Telefon: 07162/922-317 oder 922-307

Unsere Highlights:

Nr. 261105D/ Baumschnittkurs: Naturgemäße Baumerziehung nach der Oeschberg-Palmer-Methode

Gesunde, langlebige Obstbäume brauchen den richtigen Schnitt - zur richtigen Zeit, mit der richtigen Methode. In

diesem zweitägigen Kurs lernen Sie die Grundlagen der naturgemäßen Baumerziehung nach der bewährten Oeschberg-Palmer-Methode kennen. Am ersten Tag erhalten Sie einen Überblick über die Baumphysiologie, Schnittziele und die Struktur der Oeschberg-Krone mit Leitästen, Stammverlängerung und Fruchträsten. Am zweiten Tag setzen Sie das Gelernte praktisch um: Sie üben den Erziehungsschnitt an Jungbäumen sowie den naturnahen Rückschnitt älterer Bäume – direkt am Objekt und unter fachkundiger Anleitung. Der Kurs richtet sich an Gartenfreunde, Streuobstwiesenbesitzer und alle, die ihre Bäume gesund erhalten oder fachgerecht aufbauen möchten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Mittwoch, 25. Februar 2026, 19:00 - 21:00 Uhr, Stadthalle Donzdorf, Restaurant

Samstag, 28. Februar 2026, 09:00 - 12:00 Uhr

Nr. 261352D/ Beckenboden und Atmung

Unsere modernen Lebensgewohnheiten lässt unser Leben oft unnatürlicher zu gestalten und so können sich unmerklich Schwächen einschleichen, die uns erst einmal nicht bewusst sind.

Diese Kursreihe ist für alle, die in die Eigenverantwortung gehen und sich für den Zusammenhang zwischen Beckenboden und unserer Atmung interessieren und präventiv für sich sorgen möchten, um einem „Ups“ entgegenzuwirken.

Durch verschiedene Wahrnehmungsmöglichkeiten fühlen wir uns in diesen Bereich bewusst passiv und aktiv ein. Verschiedene Übungen helfen uns diesen Bereich zu stärken. Bei dieser Gelegenheit tauchen wir ein in die Welt des Pranayama – den Atemtechniken aus dem Yoga - um ein „neues“ Verständnis über die Wirkweise über die Atmung zu erfahren und schließen mit einer Schlussentspannung die Einheit ab.

Samstag, 28. Februar 2026, 09:00 - 10:30 Uhr, vhs-Raum Donzdorf, Poststr. 20

Nr. 261353D/ Yoga auf dem Stuhl

Unperfekt ist das neue Perfekt.

Stuhlyoga bietet die Möglichkeit, trotz körperlicher Einschränkungen in Bewegung zu bleiben und die eigene Beweglichkeit zu fördern. Der Kurs richtet sich an alle, die körperlich so mobil sind, dass sie selbstständig zum Yogaraum kommen können. Gestützt durch den Stuhl, im Sitzen oder Stehen, werden verschiedene abgewandelte Asanas (Körperhaltungen) geübt. Durch Pranayamas (Atemübungen) wird das Verständnis für verschiedene Atemtechniken vertieft. Die Einheit schließt, sofern möglich, mit einer liegenden Schlussentspannung (Savasana) ab.

Samstag, 28. Februar 2026, 10:45 - 12:15 Uhr, vhs-Raum Donzdorf, Poststr. 20

Nr. 261301D/ Fit fürs Frühjahr - Fahrradcheck

Nach den fahrradfreien Wintermonaten lockt Ostern mit den ersten schönen Tagen – die ideale Zeit, um wieder aufs Rad zu steigen!

Damit Sie sicher in die neue Radsaison starten, zeigt Ihnen Herr Seybold vom ADFC, worauf es beim Frühjahrscheck ankommt.

Erfahren Sie, wie Sie Reifen, Bremsen, Kette und Schaltung richtig prüfen und fachmännisch warten. Außerdem lernen Sie, kleinere Reparaturen selbst durchzuführen, Mängel zu erkennen und zu beheben.

Samstag, 28. März 2026, 13:00 - 16:00 Uhr, Stadthalle Ringer Platz

Nr. 261300D/ Fahrradsicherheitskurs für Frauen

Egal ob Sie schon länger nicht mehr mit dem Fahrrad gefahren sind, oder oft mit dem Rad unterwegs sind: dieser Kurs soll zu mehr Sicherheit auf dem Fahrrad beitragen. Dieser Kurs ist für Pedelec-Fahrerinnen sowie für Biobikerinnen gleichermaßen geeignet. Er beinhaltet folgende Themen:

- Wahrnehmung des eigenen Fahrstils
- Brems- und Lenkübungen

- richtiges Verhalten in Gefahrensituationen
- Ergonomie auf dem Fahrrad
- Verkehrsregeln

Samstag, 18. April 2026, 10:00 - 13:00 Uhr, Rechberg-Gymnasium, Schulhof

Nr. 261101D/ Destillate & Likörprobe - Genuss von den Donzdorfer Streuobstwiesen

Erleben Sie den einzigartigen Geschmack unserer Heimat! Bei dieser besonderen Verkostung stehen die Donzdorfer Streuobstwiesen im Mittelpunkt – eine traditionsreiche Kulturlandschaft, die nicht nur das Landschaftsbild prägt, sondern auch eine enorme Vielfalt an alten Obstsorten bietet.

Aus diesen handverlesenen Früchten entstehen in sorgfältiger Handarbeit feinste Destillate und fruchtige Liköre. Verkosten Sie 4 edle Brände und 4 aromatische Liköre – jeder Tropfen ein Stück Streuobstwiese.

Freuen Sie sich auf einen genussvollen und informativen Abend mit spannenden Einblicken in die Herstellung, die Besonderheiten der regionalen Obstvielfalt und die Bedeutung der Streuobstwiesen für Natur, Kultur und Geschmack. Kleine Häppchen und Wasser sind im Preis inbegriffen.

Freitag, 24. April 2026, 19:00 - 21:00 Uhr, vhs-Raum Donzdorf, Poststr. 20

Nr. 261103D/ Vortrag: „Klimagerechte Stauden“

Was passiert mit unseren Gärten, wenn es immer wärmer wird? Welche Stauden eignen sich trotz Trockenheit und Hitze? Schaffen wir es überhaupt noch Pflanzen zu setzen? Die gute Botschaft lautet ja. Mit der richtigen Bodenpflege haben wir noch viele Jahre die Möglichkeit Stauden und Gemüse zu pflanzen. Und mit der richtigen Stauden Auswahl können wir auch Flächen bepflanzen, die mit ganz wenig Pflege auskommen. Martin Jeutter hat auch in einem Staudenbetrieb gelernt und ist leidenschaftlicher Landschaftsgärtner. Er zeigt uns an diesem Abend, wie wir mit relativ wenig Aufwand und Geduld unsere Böden fit machen können. Er zeigt uns Stauden, die wir in lehmige Böden setzen können, wie sie besser Trockenheit, im Winter auch Staunässe vertragen. Und nicht zuletzt zeigt uns M. Jeutter, was wir tun können, damit sich Schmetterlinge, Hummel und Co. im Garten wohl fühlen und dort Nahrung finden. Sie erhalten Tipps und Anregungen. und können Fragen an den Fachmann richten.

Dienstag, 28. April 2026, 19:00 - 21:00 Uhr, Stadthalle Donzdorf, Restaurant

Nr. 261270D/ Handlettering - „die Kunst des Buchstabens - Zeichnens“ ab 16 Jahre

Handlettering ist eine kreative Ausdrucksform, bei der Buchstaben nicht einfach geschrieben, sondern gezeichnet werden. Dabei geht es nicht um schnelles Schreiben, sondern um bewusste Gestaltung jedes einzelnen Buchstabens. Jeder Buchstabe ist immer ein kleines Unikat.

Freitag, 15. Mai 2026, 19:00 - 21:30 Uhr

Freitag, 15. Mai 2026, 19:00 - 21:30 Uhr, Stadthalle Donzdorf, Restaurant

Stadtteil Reichenbach

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

in Winnenden
am 18.12.:

Tim Leitenberger, Sohn der Christina Leitenberger, geb. Schlegel und des Thomas Stefan Leitenberger, Ilgenhofstr. 12



Das RUFAUTO rollt.

Für SeniorInnen und Senioren (ab 65 Jahren) oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Reichenbach und Winzingen. Fahrtanmeldung möglichst spätestens am vorherigen Werktag (außer Samstag und Sonntag) von 7:30 bis 17.00 Uhr direkt beim Fahrer/bei der Fahrerin unter

0176 / 153 446 86

Start oder Ziel der Fahrt in Reichenbach oder Winzingen

Abfallwirtschaftsbetrieb Göppingen AWB

Abfuhrtermine Februar 2026

Siehe Rubrik Donzdorf!

Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Jugendlicher

Siehe Rubrik Donzdorf!

Anmeldung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2026/2027

Siehe Rubrik Donzdorf!

Stadtteil Winzingen

Glückwünsche für Bürger des Stadtteils Winzingen

Wir gratulieren herzlich

Das Fest der **Diamantenen Hochzeit** feiern am 05.02.2026 Herr Walter Johann Birnbaum und Frau Christa Mathilde Birnbaum, geb. Baumhauer, Graneggstr. 6

Wir wünschen den Jubilaren einen schönen Verlauf ihres Festtages und alles Gute, vor allem Gesundheit.

Freiwillige Feuerwehr Donzdorf



Altersabteilung

Die Altersabteilung trifft sich am **Montag, 09.02.2026, um 19.30** im Magazin zur Kappensitzung.

Weitere Termine:

Am 14.03.2026 oder 15.03.2026 HLW-Auffrischung.
Freitag, den 20.03.2026 um 19.30 Uhr.



T O M
Teilortmobil
Reichenbach und Winzingen

Das RUFAUTO rollt.

Für SeniorInnen und Senioren (ab 65 Jahren) oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Reichenbach und Winzingen. Fahrtanmeldung möglichst spätestens am vorherigen Werktag (außer Samstag und Sonntag) von 7:30 bis 17.00 Uhr direkt beim Fahrer/bei der Fahrerin unter

0176/ 153 446 86

Start oder Ziel der Fahrt in Reichenbach oder Winzingen

Abfallwirtschaftsbetrieb Göppingen AWB

Abfuhrtermine Februar 2026

Siehe Rubrik Donzdorf!

Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Jugendlicher

Siehe Rubrik Donzdorf!

Anmeldung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2026/2027

Siehe Rubrik Donzdorf!